

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/max. Höchstwerte ¹⁾
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1 ml/l
4	schwerflüchtige, lipophile Stoffe, u. a. verseifbare Öle und Fette	300 mg/l
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Wasser darf nur soweit eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der städtischen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Einleiten von gewerblichem Abwasser dürfen in der städtischen Abwasseranlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 mg/l - im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
9	Arsen (AS), gesamt ²⁾	0,5 mg/l
10	Blei (Pb) ²⁾	1 mg/l
11	Cadmium (Cd) ²⁾	0,5 mg/l
12	freies Chlor (Cl) ²⁾	0,5 mg/l
13	Chrom (Cr), gesamt ²⁾	1 mg/l
14	Chrom (Cr VI) ²⁾	0,2 mg/l
15	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	1 mg/l
16	Eisen (FE), gesamt	10 mg/l
17	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
18	Kupfer (Cu) ²⁾	1 mg/l
19	Nickel (Ni) ²⁾	1 mg/l
20	Nitrit (NO ₂) berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 mg/l
21	Quecksilber (Hg) ²⁾	0,1 mg/l
22	Sulfid (S)	2 mg/l
23	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
24	Zink (Zn)	5 mg/l
25	Zinn (Sn)	5 mg/l

26	Kohlenwasserstoffe	100 mg/l gesamt ; soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l
27	Öle und Fette (verseifbar)	50 mg/l
28	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l (wasserdampflich)
29	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ₂	1 mg/l
30	1.1.-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan ₂)	0,5 mg/l
31	Aromatische Kohlenwasserstoffe, z. B. Benzol, Toluol, Xylol	0,05 mg/l
32	Diuron	0,05 µg/l
33	Phosphor gesamt	50 mg/l
34	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
35	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
36	Cobalt (Co)	2 mg/l
37	Nickel (Ni)	1 mg/l
38	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
39	Nitrifikationshemmung	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: < 20 % Nitrifikationshemmung

Die mit 1) gekennzeichneten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anlaufstelle eingehalten werden.

Mit 2) gekennzeichnete Werte: In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe gemäß VGS anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.